

HARM KLUETING

Franz Wilhelm von Spiegel und sein Säkularisationsplan für die Klöster des Herzogtums Westfalen

*Frau Professor Dr. Ingrid Strohschneider-Kohrs
zum 26. August 1982*

Franz Wilhelm von Spiegel,¹ der ältere und weniger bekannte Halbbruder des ersten Erzbischofs von Köln nach der Säkularisation des Kurstaates, Ferdinand August von Spiegel,² hat schon als Landdrost des Herzogtums Westfalen in den Jahren zwischen 1779 und seiner Berufung als kurkölnischer Hofkammerpräsident³ nach Bonn 1786 zahlreiche Reformen in seiner sauerländischen Heimat zu verwirklichen gesucht,⁴ für die die Ideen der Aufklärung bestimmend waren. Dazu gehörten Maßnahmen einer grundlegenden Erneuerung in allen Bereichen des Erziehungswesens, darunter die Absicht, das „Gymnasium Laurentianum“⁵ der Prämonstratenserabtei Wedinghausen⁶ bei Arnsberg zu einer pädagogischen Musteranstalt auszugestalten,⁷ für die Spiegel „gar die Verwendung der Einkünfte der völlig aufzuhebenden Klöster und Stifter plante“.⁸

1 Geboren 1752 auf Schloß Canstein, jetzt Stadt Marsberg, dort gestorben 1815. Zur Biographie siehe Max *Braubach*, Franz Wilhelm von Spiegel, in: Westfälische Lebensbilder VI (1957), S. 61-83; *Ders.*, Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm von Spiegel zum Diesenberg. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Rheinland-Westfalen. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, XIX, Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, Bd. 4) Münster 1952.

2 Walter *Lipgens*, Ferdinand August Graf Spiegel, in: Westfälische Lebensbilder IX (1962), S. 52-73; *Ders.*, Ferdinand August Graf von Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat, 1789-1835. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, XVIII, Westfälische Biographien, Bd. 4), 2 Bde., Münster 1965.

3 Wolfram *Köhler*, Franz Wilhelm von Spiegel zum Diesenberg als kurkölnischer Hofkammerpräsident 1786-1802, Phil. Diss. Bonn 1953.

4 Zu den Reformen und Reformversuchen im Herzogtum Westfalen siehe Elisabeth *Schumacher*, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung, unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich. (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, Bd. 2) Olpe 1967.

5 Franz Josef *Hilsmann*, Zur Geschichte des Gymnasiums Laurentianum zu Arnsberg, Arnsberg 1893; Norbert *Höing*, Das Gymnasium Laurentianum zu Arnsberg. (Städtekundliche Schriftenreihe über die Stadt Arnsberg, Bd. 12) Arnsberg 1979.

6 Helmut *Richterling*, Kloster Wedinghausen. Ein geschichtlicher Abriss, in: Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte 62 (1969), S. 11-42.

7 Siehe dazu auch Alfred *Hartlieb von Wallthor*, Höhere Schulen in Westfalen vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 107 (1957), S. 1-105, hier S. 67ff.

8 *Braubach*, F. W. von Spiegel (wie Anm. 1), S. 69. Diese Absicht Spiegels wird in einer Denkschrift

Diese weitreichenden, wohl unter dem Eindruck der beginnenden josefinischen Kirchenpolitik, die 1781 in Österreich zur Aufhebung von mehr als 700 Klöstern führte, gefaßten Pläne Spiegels gelangten nicht zur Ausführung, zumal weder der Kurfürst Max Friedrich von Königsegg noch sein Koadjutor und Nachfolger Max Franz von Österreich zu einem derartigen Vorgehen bereit waren.⁹ Doch konnte Spiegel diesen Gedanken 1802 bei dem durch den Untergang Kurkölns bewirkten Ende seiner politischen Laufbahn erneut aufnehmen. Dabei waren die Zeitumstände der Verwirklichung seiner Vorstellungen nun ungleich günstiger als in der Vergangenheit. Spätestens seit der französisch-russischen Konvention vom 3. Juni 1802,¹⁰ die dem am 25. Februar 1803 verabschiedeten Reichsdeputationshauptschluß zugrunde lag, war es offenbar, daß es neben der staatsrechtlichen Säkularisation der geistlichen Reichsstände und der Zuweisung der betreffenden Territorien als Entschädigungsobjekte an weltliche Fürsten für diese – zumindest in den Entschädigungsländern¹¹ – auch eine Säkularisationsbefugnis über „alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster“¹² geben würde.¹³ Seit dem 24. August 1802 tagte die außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg. Am 8. September 1802 hatte sie den französisch-russischen Entschädigungsplan vom 3. Juni weitgehend angenommen. Im Oktober wurden die wichtigsten Verhandlungen über das Dispositionsrecht der Fürsten über die Klöster geführt, so daß bereits am 23. November 1802 der später noch geringfügig veränderte Plan als Reichshauptschluß angenommen werden konnte.¹⁴ Gleichfalls im Oktober 1802 hatten, nach der schon im September

zum Ausdruck gebracht, die er bald nach dem Antritt seines Amtes als Landdrost – als Nachfolger seines im Mai 1779 gestorbenen Vaters Theodor Hermann von Spiegel – unter dem Titel „Gedanken über die wahren Ursachen des Verfalls unseres Landes und über die Art, wie solchem abzuhelpfen ist“ vorlegte.

9 Schumacher (wie Anm. 4), S. 233.

10 Deutsche Übersetzung in der Instruktion des preußischen Reichstagsgesandten Graf Goertz vom 23. 7. 1802 in: Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Bd. 8: 1797-1803. (Publicationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 76) Leipzig 1902, S. 609-611.

11 Die Ausdehnung der Säkularisationsbefugnis auf alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen (§ 35 RDHS) kam erst am 15. 2. 1803 auf Betreiben Bayerns zustande. Dazu Anton Scharnagl, Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, in: Historisches Jahrbuch 70 (1951), S. 238-259, besonders S. 250ff.

12 § 35 RDHS, Text bei Karl Zeumer (Hg.), Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 212 (183), S. 509-528, § 35 auf S. 521.

13 Scharnagl (wie Anm. 11), S. 243.

14 Scharnagl S. 238f., 246f. Siehe auch Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, 2. Aufl. Stuttgart 1967 (Nachdruck 1975), S. 42-61, besonders S. 45. Zur hessendarmstädtischen Entschädigungspolitik siehe Heinrich Reichert, Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt, Tl. 1: Die Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802-1803 (mehr nicht erschienen), Mainz 1927, S. 22ff.; Julius Reinhard Dieterich, Hessen und der Reichsdeputationshauptschluß 1802/03 (Vortragsreferat), in: Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen NF 3 (1903), S. 368-371; Ders., Die Politik Landgraf Ludwigs X. von Hessen-

erfolgten militärischen Besetzung des Herzogtums Westfalen durch hessen-darmstädtische Truppen,¹⁵ landgräfliche Zivilkommissare ihre Amtsgeschäfte in Arnsberg provisorisch aufgenommen.¹⁶ Es ist daher kein Zufall, daß Spiegel im Oktober 1802 den neuen Behörden eine ausführliche Denkschrift zustellte, in der er „Gedanken über die Aufhebung der Klöster und geistlichen Stifter im Herzogtum Westfalen“¹⁷ entwickelte.

Die Denkschrift gliedert sich in eine Einleitung, die eine Präambel und sieben Paragraphen umfaßt, und in vier Abteilungen mit drei, zwölf, vier bzw. drei Paragraphen.

In der Präambel stellt der Verfasser seine Ausführungen unter ein Motto, mit dem er sich unverwechselbar als Kind seiner Zeit zu erkennen gibt: „Das, was bey fortschreitendem Verstande weder die Critik der reinen noch practischen Vernunft aushält, zerfällt in sich.“ – „Das Mönchthum ist eine ägyptische Pflanze“, so fährt der „Domherr wider Willen“¹⁸ fort, „welche dort, wo sie sich jetzt noch befindet, nicht mehr die Früchte trägt, welche ihre Anpflanzer von ihr erwarteten. Der Genius der Zeit hat sie auch ohnehin unbrauchbar gemacht.“ Seine Angriffe richtet Spiegel mit besonderer Schärfe gegen die Bettelmönche. Dabei gilt seine Polemik vor allem den im Herzogtum Westfalen in Werl, Rüthen, Brenschede und Marsberg sitzenden Kapuzinern. „Diese leben nur, um immer

Darmstadt von 1790-1806, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 7 (1910), S. 417-453.

15 Da viele Fürsten die ihnen in der französisch-russischen Übereinkunft vom 3. 6. 1802 zugedachten geistlichen Territorien schon seit Ende Juli oder später militärisch besetzt hatten, gab die Reichsdeputation die Zivilbesitznahme am 15. 11. 1802 zum Ende des Monats frei. Der eigentliche Stichtag der staatsrechtlichen Säkularisation ist also nicht der 25. 2. 1803, sondern der 30. 11. 1802. Siehe jetzt auch Harm *Klueting*, Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen – Versuch eines Überblicks, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30 (1981), S. 265-297.

16 Manfred *Schöne*, Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802-1816. (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, Bd. 1) Olpe 1966, S. 20ff.

17 Staatsarchiv Münster, Großherzogtum Hessen I A 1, B11. 52-72, dazu Harm *Klueting*, Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802-1834. Vorbereitung, Vollzug und wirtschaftlich-soziale Auswirkungen der Klosteraufhebung. (Kölner historische Abhandlungen, Bd. 27) Köln und Wien 1980, S. 61-72, siehe auch *Schöne* (wie Anm. 16), S. 121f. Erwähnt wird die Denkschrift auch bei Eduard *Hegel*, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit, 1688-1814. (= Geschichte des Erzbistums Köln IV) Köln 1979, S. 504f. – Spiegels Denkschrift ist nicht datiert. Sie läßt sich jedoch durch zwei Schreiben des Chefs der hessischen Organisationskommission in Arnsberg, Regierungsdirektor Ludwig von Grolmann, datieren. Am 21. 10. 1802 berichtete Grolmann seiner vorgesetzten Behörde, der mit der Eingliederung der neugewonnenen Länder und Gebiete in den hessen-darmstädtischen Staatsverband befaßten Generalorganisationskommission in Darmstadt, von dem Eingang der Denkschrift des Kammerpräsidenten von Spiegel (StA Münster, Großherzogtum Hessen I A 1, Bl. 2). Mit Schreiben vom 23. 10. 1802 (ebenda, Bl. 50) hat Grolmann sie abschriftlich an die Genralorganisationskommission übersandt. *Schumacher* (wie Anm. 4), S. 233 (mit Anm. 114 auf S. 247) bringt die Denkschrift irreführend mit den erwähnten Plänen Spiegels aus seiner Zeit als Landdrost in Verbindung.

18 *Braubach*, F. W. von Spiegel (wie Anm. 1), S. 67. Spiegel war Domherr zu Hildesheim und Münster.

stupider zu werden; wer den höchsten Grad der Verstandesverläugnung unter ihnen erreicht, ist der vollkommenste Capuciner, und auf diesen Zweck sind ihre Studien musterhaft eingerichtet“ (Einleitung § 4). Weniger entschieden ist Spiegels Ablehnung der fundierten Klöster, denen er für die Vergangenheit immerhin Verdienste um die Christianisierung und um die Kultivierung des Landes sowie um die Tradierung antiken Bildungsgutes nachrühmt. „Es war eine Zeit, wo sie nützlich, wo sie nothwendig waren; diese ist nicht mehr, und so dürfen sie sich dann mit dem Schicksal aller Dinge und Wesen trösten, die die Zeit nur so lange bestehen läßt, als die Vorsehung sie nothwendig hält, und sie aufhören läßt, so bald der Zweck ihres Daseyns nicht mehr vorhanden ist“ (Einleitung § 6).

Spiegel begegnet daher „dem heilsamen Wunsche der Fürsten, die Mönche aufzuheben“ (II § 1), mit Zustimmung, hält aber doch die Säkularisation der Nonnenklöster für „sehr drückend für die Individuen“, da „diese Personen, ohne alle Bekanntschaft mit der Welt, auch allen Gefahren der Verführung und Hinterlistung ausgesetzt würden. So menschenfeindlich an und für sich ihr Institut ist, so wenig – glaub’ ich, um größern Unfug zu verhüten – darf man diese heiligen Kerker öffnen und die Gefangenen los geben“ (III § 7). Er schlägt daher vor, Nonnen eines Ordens in einem Zentralkloster zusammenzuziehen und dort aussterben zu lassen.

Über die Gymnasien, die mit den Franziskanerklöstern in Attendorn und Geseke und dem Minoritenkloster in Brilon sowie mit der Abtei Wedinghausen verbunden und die einzigen Stätten öffentlicher Vermittlung höherer Bildung im Herzogtum Westfalen waren, äußert der Verfasser, „daß die Bildung unter den Händen der Mönche immer verkrüppelt seyn muß; denn ist der Lehrer ein aufgeklärter Mann, so wird er von seinen Mitbrüdern, Freunden der Nacht, geneckt, von seinen Obern verfolgt. Des Ordenslebens müde gemacht, sinnt er auf alle mögliche Mittel, sich von der Bürde seiner Gelübde zu entbinden, und mit diesem Streben nach Freiheit beschäftigt, vernachlässigt er die Erziehung. Ist der Lehrer wahrer Mönch, wie kann er dann ein guter Lehrer seyn? und ohne Bücher kann er sich auch von seinen Vorurtheilen nicht losreißen. In den Wissenschaften und in der Cultur des Verstandes bleibt er zurück, zieht also gute Mönche unter seinen Schülern, aber keine brauchbare Bürger des Staats“ (III § 8). Der Verfasser empfiehlt den hessischen Behörden nur die Beibehaltung der Gymnasien in Wedinghausen und Brilon und deren Weiterführung als weltliche höhere Schulen. „Zu viele Gymnasien hindern die Vollkommenheit derer, die erforderlich sind; und statt Nutzen zu bringen, bewirken sie nur, daß jeder Vater seinen Sohn studieren läßt, ihn andern nützlichen Ständen oder Handwerken entzieht und doch der gelehrten Welt einen halb unterrichteten gibt, der dem Ganzen und seiner Familie zur Last fällt“ (III § 9).

Besondere Vorschläge macht Spiegel auch für die Nutzung der Güter der säkularisierten Klöster. So sollen die Eigenwirtschaftsbetriebe, sofern ihre Nutz-

flächen in landwirtschaftlich ergiebigen Gegenden liegen, in Zeitpacht an sachverständige Landwirte gegeben werden, unter der Bedingung, daß der Gutspächter „die Stallfütterung einführt und die Schaafzucht durch spanische Böcke veredelt. Sein Beyspiel wird den besten Einfluß auf Nachahmung haben“ (IV § 3). Im Falle des Kanonikerstiftes Meschede rät er, die Grundstücke in Parzellen zu verkaufen, weil das nirgendwo „größern Gewinn hervorbringen würde als eben an diesem Orte, wo die Bürger fast kein Grundeigentum haben, also die Gründe hoch aufreiben würden“ (IV § 4).

Spiegel greift mit seinen Angriffen gegen Mönchtum und Klosterwesen, mit seiner nachdrücklich die Beseitigung der geistlichen Institute verlangenden Argumentation und mit allen seinen daran geknüpften Plänen die zeitgenössische Kritik an den Klöstern und ihren Angehörigen – Eduard Hegel spricht von einem „Trommelfeuer der antiklösterlichen Propaganda“, der sich alle monastischen Einrichtungen ausgesetzt sahen¹⁹ – auf. Doch bewegt er sich dabei immer im Rahmen der katholischen Aufklärung und vertritt an keiner Stelle religionsfeindliche Vorstellungen im Sinne der radikalen Aufklärung. Vielmehr will Spiegel die Säkularisation der Klöster nicht zuletzt auch kirchlichen Zwecken nutzbar machen, wobei er dem Staatskirchentum im Stile des Josefinismus huldigt. So stellt er in seiner Denkschrift ausführliche Überlegungen an über eine Neuorganisation und gründliche Verbesserung der Priesterausbildung. Der frühere Kurator der kurfürstlichen Universität in Bonn schlägt die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der hessen-darmstädtischen Landesuniversität in Gießen²⁰ neben der damals dort bestehenden evangelisch-theologischen Fakultät vor und entwickelt detaillierte Vorstellungen über die einzelnen Lehrstühle (III § 4). Das Vermögen des aufzuhebenden Stiftes Meschede möchte er für einen Fonds verwenden, aus dem ein ebenfalls in Gießen zu begründendes Priesterseminar unterhalten werden soll. Dieses denkt er sich als Stätte der auf das Theologiestu-

19 Eduard *Hegel*, Die katholische Kirche in Deutschland unter dem Einfluß der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 206) Opladen 1975, S. 15. Siehe auch Bonifaz *Wöhrmüller*, Literarische Sturmzeichen vor der Säkularisation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige NF 14 (1927), S. 12-44; Ludwig Andreas *Veit*, Das Aufklärungsschrifttum des 18. Jahrhunderts und die deutsche Kirche. Zeitbild. (Vereinschriften der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland 1937/2) Köln 1937; Peter *Wende*, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik. (Historische Studien, Bd. 396) Lübeck und Hamburg 1966; Hans *Müller*, Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalen, Münster 1971; Heribert *Raab*, Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse im Vorfeld der Säkularisation, in: Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, hrsg. von Anton *Rauscher*. (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B) München, Paderborn, Wien 1976, S. 9-41.

20 Erst 1830 wurde an der Universität Gießen eine katholisch-theologische Fakultät gegründet, die aber 1859 ohne formelle Schließung wieder einging, siehe dazu Anton *Lutterbeck*, Geschichte der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen. Eine allen Theologen Deutschlands gewidmete Denkschrift, Gießen 1860. Die evangelisch-theologische Fakultät, die seit der Universitätsgründung 1607 bestand, erlosch 1945 und wurde bei der 1950 erfolgten Neukonstituierung der Justus-Liebig-Hochschule (seit 1957 Universität) nicht wieder eröffnet.

dium folgenden praktischen Ausbildung des Seelsorgernachwuchses für die Katholiken aller hessen-darmstädtischen Landesteile, unter denen das Herzogtum Westfalen als einzige rein katholische Provinz den größten Nutzen von dieser Maßnahme gehabt hätte (III §§ 4, 5).

Im Herzogtum Westfalen ist die Verwendung der mit der Vermögenssäkularisation domanialisierten Gutsbetriebe durch das Prinzip der Zeitverpachtung ungeteilter Gutskomplexe gekennzeichnet,²¹ das bis 1809 starr eingehalten und danach nur allmählich aufgegeben wurde.²² Obgleich dieser „domänenpolitische“ Typ des Säkularisationsvorganges²³ mit verschiedenen Modifikationen auch in anderen rechtsrheinischen Staaten begegnet, so zeigen sich hier doch Parallelen zu den Ratschlägen des Freiherrn von Spiegel. Gleichwohl ist seine Denkschrift auf die hessische Säkularisationspolitik im Herzogtum Westfalen im großen und ganzen ohne die von ihm beabsichtigte Wirkung gewesen. Viele seiner Gedanken wurden nicht verwirklicht, obwohl zumindest einige Projekte, etwa der Plan der Gießener Fakultätsgründung, von den Beamten der hessischen Organisationskommission in Arnberg diskutiert und anscheinend auch unterstützt wurden.²⁴ Besonders deutlich treten die Unterschiede zwischen den Vorstellungen Spiegels und der tatsächlich erfolgten Politik bei dem Verfahren der hessischen Behörden gegenüber den sieben Bettelordensklöstern hervor, deren Beseitigung dem aufgeklärten Domherrn als vordringlich erschien. Bis zum Übergang des Landes an Preußen 1816 wurden im Herzogtum Westfalen nur drei Bettelordensklöster aufgelöst, und zwar 1804 das Kapuzinerkloster in Rüthen, 1806 der Konvent der von Brilon nach Rüthen versetzten Minoriten und 1812 das Kapuzinerkloster in Niedermarsberg. Die Säkularisation der vier anderen Mendikantenklöster folgte erst 1822 mit der Aufhebung des Franziskanerklosters in Attendorn bzw. 1834 mit der Auflösung des Franziskanerklosters in Geseke und der Kapuzinerklöster in Werl und in Brunnen bei Brenschede.²⁵ Dagegen waren

21 Dazu Harm *Klueting*, Die Folgen der Säkularisationen. Zur Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland, in: Deutschland zwischen Revolution und Restauration, hrsg. von Helmut *Berding* und Hans-Peter *Ullmann*. (Athenäum/Droste Tachenbücher Geschichte) Königstein/Taunus 1981, S. 184-207.

22 *Klueting*, Säkularisation (wie Anm. 17), S. 183f.

23 Dazu Christof *Dipper*, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803-1813), in: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, hrsg. von Armgard von *Reden-Dohna*. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 5) Wiesbaden 1979, S. 123-170, hier S. 130f.

24 Siehe dazu ein Schreiben des Regierungsdirektors Ludwig von Grolmann vom 18. 12. 1802 über die Verwendung der Bibliothek der Abtei Wedinghausen. Dort heißt es: „Insofern der Gedanke, eine katholisch theologische Fakultät auf unserer Universität zu Giessen anzulegen, realisiert werden sollte, wäre diese Bibliothek für solche nützlich, wenn sie nur schon daselbst wäre“, StA Münster, Großherzogtum Hessen II A 170, Bl. 90. Die ganze Passage ist gedruckt bei Harm *Klueting*, Klosterbibliotheken im Herzogtum Westfalen am Ende des 18. Jahrhunderts. Umfang und Bestände, in: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1980), S. 77-111, hier S. 100f.

25 *Klueting*, Säkularisation (wie Anm. 17), S. 121.

bereits im September 1805 15 der 17 fundierten geistlichen Institute säkularisiert.²⁶

Schließlich gibt es einen Bereich, der von Spiegel in seiner Denkschrift gar nicht angesprochen wird, obgleich er in den Planungen der hessischen Behörden immer wieder hervortritt, nämlich die Absicht, Gebäude säkularisierter Klöster zur Ansiedlung von Industriebetrieben zu verwenden.²⁷ Diese Möglichkeit lag außerhalb der Perspektive des Säkularisationsplans Franz Wilhelms von Spiegel, der ein bedeutendes Dokument der katholischen Aufklärung in Westfalen ist.

Gedanken
ueber die Aufhebung der Kloester
und geistlichen Stifter
im Herzogthum Westphalen

Einleitung

Das, was bey fortschreitendem Verstande weder die Critik der reinen noch practischen Vernunft aushaelt, zerfaellt in sich.

Das Mönchthum ist eine aegyptische Planze, welche dort, wo sie sich jetzt noch befindet, nicht mehr die Früchte trägt, welche ihre Anpflanzer von ihr erwarteten. Der Genius der Zeit hat sie auch ohnehin unbrauchbar gemacht.

Jeder Catholik, der den gelaeuterten Principien seiner Religion folgen wollte, wünschte schon längst die Aufhebung der Kloester, aber auch zugleich, daß die Einkünfte derselben, den Bedürfnissen der Zeit nach, auf eine wohlthaetige Art verwendet würden.

Die heutige alles durchschneidende Politik hat in unserm teutschen Vaterlande es anders entschieden und erlaubt, daß der Fürst, in dessen Gebiet sie liegen, sie für sich zur Entschaedigung einziehen darf.

Der Landesherr, welcher demnach einen Theil dieser Güter zum öffentlichen Wohl seiner Unterthanen verwendet, wird von aufgeklärten Patrioten gesegnet und vom teutschen Publikum als Muster der Uneigennützigkeit aufgestellt werden.

26 Ebenda. Als 16. Institut wurde 1810 das Dominikanerinnenkloster Galiläa aufgehoben. Nicht säkularisiert wurde das adelige Frauenstift in Geseke (vgl. dazu Alfred *Cobausz*, Die Säkularisation des Geseker Stiftskirchenvermögens, Geseke 1946). Hinzu kommt noch die Deutschordenskommende Mülheim an der Möhne, die jedoch wie alle Besitzungen des Deutschen und des Malteserordens von der Säkularisationsbefugnis aus § 35 RDHS ausgenommen war. Die Kommende wurde erst 1809 als Folge der von Napoleon verfügten Suppression des Deutschen Ordens aufgehoben, vgl. Fritz *Fischer*, Die Kommende Mülheim an der Möhne. Eine Niederlassung des deutschen Ritterordens von ihrer Gründung bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1809, Hildesheim 1913, S. 74.

27 Dazu *Klueting*, Säkularisation (wie Anm. 17), S. 104f., 109, 140, 218f., 220, 246.

Bevor ich in die Erörterung dieses Gegenstandes eindringe, ist es nothwendig, den Möchsstand selbst nach seinen besondern Eigenheiten zu classificiren.

§ 1

Die Kloester bestehen aus Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Es gibt fundirte und nicht fundirte.

Die letztern ziehen ihren Unterhalt aus den Almosen, die sie sammeln, und heißen Terminanten oder Bettelmönche. Die erste Benennung erhalten sie von den Terminen, wann sie sammeln; denn dies geschieht zu bestimmten Zeiten des Jahrs.

Hier im Lande gibt es nun folgende Bettelmönche: Capuciner, Franciscaner und Minoriten.

Die Heiligkeit, welche man in der ersten Entstehung diesen Instituten beylegte, scheint die Regenten aus einer Art Ehrfurcht abgehalten zu haben, sich um die Art ihrer Unterhaltung zu bekümmern. Die Bettelmönche benutzten diese Nachsicht so sehr, daß sie unter sich die Gegenden, wo sie sammeln wollten, theilten. Man sah es zu den Zeiten nicht als einen Eingriff in die Rechte der Oberherrschaft an, wenn die Mönche des Staats A. in dem Staate B. terminirten.

In den letztern zwanzig Jahren hat man diesen Unfug in einigen Staaten und insbesondere im hiesigen eingesehen und dem Terminiren der fremden Mönche Schranken gesetzt.

Die Folge meiner Betrachtungen wird es zeigen, wie noethig es war, diese Beschaffenheiten zu bemerken.

Ich komme nun zu der andern Classe von Mönchen, naemlich den fundirten.

Diese sind Inhaber eines Grundeigenthums, wahre Gutsbesitzer. Ihre Conventen sind permanent; ihre Mitglieder sind auf den Ort, wo sie eingekleidet worden, für immer angenommen. Weder ihr unmittelbarer Oberer des Klosters noch jener des ganzen Ordens kann sie der Regel nach in ein anderes Kloster verschicken. Sie sind conventui adscripti und haben daher ein jus in re. Nicht so der Terminant; dieser ist nirgend und ueberall zu Hause. Jährlich wird er verschickt, wenn es seinem Obern gefaellt; selbst der Guardian des Klosters ist von dieser Amovibilitaet nicht ausgenommen.

Hieraus zieh' ich die natürliche und rechtliche Folgerung: „Keiner aus den Terminanten hat ein Recht auf den Ort oder auf das Land, wo er wohnt, erhalten, wenn ihm seine Nativitaet ein solches nicht gibt.“

§ 2

Es ist noethig, auch die verschiedenen Beschaeftigungen der Mönche durchzugehen, wobey ich jedoch nur jene beziele, die einen Einfluß auf den Staat haben,

denn ihre Ordens-Arbeiten koennen keinen Gegenstand meiner Erörterung abgeben.

Die Bettelmönche haben als wandernde Priester von den roemischen Paebsten – wiewohl mit Widerspruch der Concilien und Bischoefe – die Freiheit erhalten, daß sie in jeder Dioeces Beicht hoeren, predigen und Messe lesen können.

§ 3

Folgen und Einfluß dieser Privilegien waren

1. daß die Pfarrer, welche sich ihre Amtsbürde erleichtern wollten, einen Gehülften unter diesen Bettelmoenchen suchten, denn die ad § 1 von mir erwahnte Unterhaltungsart bewirkte, daß das Kloster die Dienste des nachgesuchten Gehilften weit wohlfeiler überlassen konnte, als wenn der Pastor einen Weltgeistlichen nachgesucht hätte. Ueberall wurden die Bettelmönche also gewaehlt,

2. daß sie den Weltgeistlichen-Stand aus dem Beichtstuhle verdraengten, denn der Anblick eines dem Scheine nach heiligen Mannes zog den nach dunkeln Vorstellungen handelnden gemeinen Mann an; er vertrauete eher ihm als einem andern Priester die Geheimnisse seines Herzens. Die Politik des Terminanten erforderte es, sich in seiner Sprache, Ton und Vorstellungs Art ganz dem Geiste des ungebildeten Haufens zu nähern, um sein Almosen sammeln desto ergiebiger zu machen,

3. daß der Wunsch, mehr und mehr seinem Beichtkinde zu gefallen, dahin ausartete, daß die Bettelmoenche einer gar zu gelinden Moral im Beichtstuhle folgten und bey jeder Gelegenheit, wo gebildete Geistliche wider den Aberglauben kaempften, sie solchen in Schutz nahmen.

§ 4

Im vorigen Paragraphen hab' ich nur die allgemeinen boesen Folgen des Bettelmönchthums vorgetragen; in diesem muß ich von den besondern eines jeden Zweiges dieser Menschenklasse das Erfoderliche anführen.

An der Spitze aller müssen hier die Capuciner stehen; und die Bildung, welche sie den jungen Mönchen geben, verdient besonders ausgehoben zu werden.

Diese leben nur, um immer stupider zu werden; wer den hoechsten Grad der Verstandesverläugnung unter ihnen erreicht, ist der vollkommenste Capuciner, und auf diesen Zweck sind ihre Studien musterhaft eingerichtet. Wenn ein Jüngling die lateinischen Schulen verlaeßt, so kann er im Orden aufgenommen werden. Nach zurückgelegtem Noviziat und abgelegten Ordensgelübden ist er Capuciner, und nun faengt seine systematische Erziehung an; er wird Familien Frater, das heißt, daß er zwei Jahre hindurch kein Buch, außer sein Breviarium, in die Hand nehmen darf. Er muß dagegen alle häuslichen Arbeiten eines Knechts

und einer Magd im Kloster übernehmen. Nach zurückgelegten zwei Jahren studiert er Philosophie und Theologie, und ist er in dem letztern so weit gekommen, daß er das examen ordinandorum aushalten kann, so wird er Priester und tritt von nun an das Amt eines öffentlichen Religionslehrers an, ohne jemals außer seinem Breviario ein Buch in die Hand zu nehmen.

Die Franciscaner. Diese Bettelmönche weichen von ihren Ordensbrüdern darin ab, daß sie ein besser eingerichtetes Studium haben. Indessen, da sie hin und wieder Gymnasien vorstehen, folglich die besser unterrichteten dafür wählen müssen, so folgt hieraus, daß die elendeste Classe zur wandernden Seelsorge bestimmt wird. Eben so verhaelt es sich mit den Minoriten.

Dieser ungebildeten Classe von geistlichen Vagabonden überläßt man sorglos die Leitung der Gewissen der Unterthanen. Ihre Unwissenheit, ihre oft absichtliche Lauigkeit in der Moral befoerdert offenbar die Unsittlichkeit unter dem Volke. Ihr Verlangen, reiche Almosen zu erhalten, untergraebt sehr oft den Gehorsam des Bürgers gegen seinen Landesherren; um ihm zu fröhnen, unterstützen sie ihn in seinen Klagen; anstatt seine Begriffe darüber zu berichtigen und ihm sein Unrecht zu zeigen, geben sie ihm aufrührerische Rathschläge, und so hat man alsdenn Wirkungen einer unsichtbaren Ursache, und diese Ursache ist der Mönch Vagabond, der in seinen boesen Anschlägen um so dreister seyn kann, da er sich, wenn er entdeckt wird, schon in andern Laendern befindet, wo er allen Nachsuchungen entgeht und den Keim des Uebels dem Staate hinterläßt, der ihn so lang und so reichlich ernährt hat.

Wem kann nach diesen Betrachtungen, die jeder unbefangene Catholik vor mir gemacht haben wird, der Wunsch entgehen, daß diese Quelle so vielen Uebels gehoben werden mögte, da die Gelegenheit dazu gekommen ist.

Freilich erhaelt der Regent durch Aufhebung dieser Classe von Mönchen keine reellen Einkünfte; allein mich dünkt, daß es reiner Gewinnst für jeden Landesherren seyn muß, wenn er a) eine indirecte Auflage von seinen Unterthanen nimt, die er sonst nicht in seiner Gewalt hat, die eben so drückend und wozu die Ursachen eben so verführerisch sind als jene, die sich durch's Lottospiel die Leichtgläubigkeit auflegt, b) wenn er sein Volk der politischen und moralischen Misleitung entzieht und es dadurch zu richtigern Einsichten, die auf seine Zustandsbesserung so wichtigen Einfluß haben, empfänglicher macht, c) wenn er seinen Unterthanen das gefährliche Beyspiel benimmt, als wenn Müßiggang eine christliche Tugend waere, und sich dadurch nicht mehr dem Vorwurfe aussetzt, daß den Unterthanen Streben nach Thaetigkeit empfohlen wird, indem man einen Stand als Muster der Nachahmung aufstellt, der im Nichtsthun seine Heiligkeit und im Schmutz seine Erhabenheit setzt.

§ 5

Im § 3 erwähnte ich, daß die Pfarrer sich der Bettelmönche der Bequemlichkeit halber bedienten. Auch dieß geschieht noch jetzt hin und wieder; allein seitdem die Weltgeistlichen sich auf unsern Schulen besser gebildet haben, seitdem sie dort mit den erhabenen Pflichten eines Seelsorgers bekannter geworden sind, ist es der allgemeine Wunsch der Pfarrer, daß keiner aus diesen Mönchen die Pfarreien besuchen mögte, denn sie hindern nur das Gute, was ein aufgeklärter Landgeistlicher zu bewirken sucht.

§ 6

Von den fundirten Mönchen

Die Geschichte der Vorwelt spricht diesen Instituten das Lob; ohne sie würden Deutschlands oede Gegenden ungebaut seyn; ohne sie würde das Licht des Christenthums spaeter zu uns gedrungen seyn; ohne sie wäre so manches classische Werk der Alten nicht auf uns gekommen. Es laeßt sich also von ihnen sagen: es war eine Zeit, wo sie nützlich, wo sie nothwendig waren; diese ist nicht mehr, und so dürfen sie sich dann mit dem Schicksal aller Dinge und Wesen troesten, die die Zeit nur so lange bestehen läßt, als die Vorsehung sie nothwendig haelt, und sie aufhoeren laeßt, so bald der Zweck ihres Daseyns nicht mehr vorhanden ist.

Die Beschaeftigung der fundirten Mönche ist in Hinsicht auf den Stand außer ihren Ringmauern von gar keinem Einfluß. Als Gutsbesitzer benutzen sie ihren Boden und genießen davon die Früchte. Als Geistliche geben sie sich nur dann mit der Seelsorge ab, wenn sie Pfarreien besetzen müssen; und deren sind gemeiniglich viele.

§ 7

Zu den geistlichen Stiftungen gehoert ein Collegiatstift zu Meschede. Der hoechstselige Kurfürst²⁸ hat diesem Institute eine bessere Einrichtung gegeben. Indessen muß doch der groessere Theil dieser Menschen unter die Müßiggaenger gerechnet werden; und da sie einzeln genommen zu geringe Einkünfte haben, so gerathen sie auf allerlei Abwege. Ihre Auflösung wird dahier nie anders als gut seyn.

28 Max (Maximilian) Franz von Österreich, gestorben am 27. 7. 1801 in Hetzendorf bei Wien, zu diesem Max *Braubach*, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, München und Wien 1961.

IIte Abtheilung

Dem heilsamen Wunsche der Fürsten, die Mönche aufzuheben, setzte man gewöhnlich den Einwurf entgegen, daß die Zahl der Weltgeistlichen nicht zureiche, die Seelsorge ohne ihre Aushülfe zu verwalten. Es ist nicht zu läugnen, daß in den Staaten, wo noch andere Erwerbsmittel für den gelehrten Stand übrig sind, das Coelibatgesetz die besten abhaelt, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und da man dieses unnatürliche Gesetz noch immer bestehen laeßt, so muß man wohl seine Zuflucht zu einer so traurigen Aushülfe nehmen. Allein der Einwurf paßt nicht auf alle Laender, und gewiß nicht auf das unsrige. Wenn man sich nicht scheuet, zu den nöthigen Vorbereitungsmitteln zu schreiten, so wird man finden, daß es uns an Weltgeistlichen nicht fehlen wird.

§ 2

Die vorbereitenden Masregeln betreffen das gegenwaertige und das künftige Bedürfniß.

A. In Ansehung dessen muß 1. die Zahl der wirklichen Pfarreien im Lande aufgenommen und bey jeder angesetzt werden, wie viele Geistliche vorhanden sind, welche sich der Seelsorge des Kirchspiels widmen, 2. ob die Pfarreien durch Klostergeistliche versorgt werden, wo dann zugleich der Name des Klosters beyzusetzen ist, 3. wie viele Pfarrkinder das Kirchspiel in sich faßt, 4. ob die Zahl der vorhandenen Priester dem Bedürfnisse angemessen ist? und im negativen Falle die Ursache davon anzugeben.

B. Die Zahl der im Lande wohnenden Priester müßte angegeben werden, dabey bemerkt, welche unter ihnen auf die cura animarum examinirt sind, welche nicht, und bey letztern, ob ihr beneficium simplex nicht verstatet, daß sie die Aushülfe der Seelsorge übernehmen können.

§ 3

Vorbereitende Masregeln zur Aufhebung sind folgende:

1. allen Klöstern zu untersagen, keine Novizen anzunehmen, und die angenommenen, aber durch die Ordens Profession noch nicht gebundenen austreten zu lassen, die allenfalls von ihnen dem Kloster gegebenen Aussteuern zurück zu erstatten,

2. die Liste der Mönche mit Namen, Geburtsort und Alter einzureichen, bey jedem anzuzeigen, ob er ab ordinario auf die Seelsorge approbirt sey, ob er Schulkenntnisse besitze und Lust zum Schullehramt trage,

3. den Bettelmönchen wird insbesondere untersagt: keine in ihrem Kloster über die angegebene Zahl ihrer Personen aufzunehmen,

4. die Gränzen ihrer Termine, und worin sie bestehen, anzugeben.

5. Da den nicht fundirten Kloestern bey ihrer Entstehung nur eine gewisse Zahl Mönche zu halten erlaubt worden ist, so müssen diese angeben, wie hoch die Zahl war, als sie in dem Orte ihres Aufenthalts entstanden, und hierüber eine vom Stadtrath beurkundete Bescheinigung beybringen,

6. den Kloestern ohne Unterschied so wie dem Stifte zu Meschede a) ihre Kircheninventarien einzureichen, b) die Verzeichnisse ihrer Stiftungen von Messen und sonstigen Andachten mit Angabe der Capitalien, wo sie belegt sind, einzugeben, denn diese Art Stiftungen besitzen auch die Bettelmönche,

7. den fundirten Kloestern wird insbesondere auferlegt, bey ihrer persönlichen Verantwortung von ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen nichts zu veräußern,

8. einen statum activorum et passivorum specifisch anzugeben, dabey zu bezeichnen, worüber ein Rechtsstreit vorhanden, und in Kürze, worin er besteht.

IIIte Abtheilung

Definitiv-Masregeln

§ 1

Aus jenen vorbereitenden Masregeln gehen jetzt folgende Resultate hervor:

1. Man erfahrt, wie viel Priester zur Seelsorge nöthig sind,
2. wie groß die Anzahl der zur Seelsorge fähigen Welt- und Ordensgeistlichen ist,
3. was die Verrichtungen der Kloester sind, in so weit sie Einfluß aufs gemeine Wesen haben,
4. welche aus den Bettelmönchen aus dem hiesigen Herzogthum gebürtig sind,
5. wie hoch sich die Einkünfte der fundirten Kloester belaufen.

§ 2

Man kann nicht bestimmen, was ein geistliches Vicariat²⁹ über die nothwendige Zahl der zur Seelsorge erforderlichen Geistlichen erklaren wird; nur die selbst

²⁹ Das kölnische Generalvikariat. Das 1794 vor den Franzosen auf die rechte Rheinseite ausgewichene Generalvikariat versah seine Aufgaben für den rechtsrheinischen Rest der Erzdiözese Köln seitdem in Arnsberg, bis 1804 sowohl das Offizialat als auch das Generalvikariat in das damals zu den Ländern des Fürsten von Nassau-Usingen gehörende Deutz am Rhein übersiedelten. Generalvikar der verwaisten Restdiözese war Johann Hermann Josef Freiherr von Caspers zu Weiß.

gemachte Erfahrung an dem Orte meines Aufenthalts überzeugt mich, daß, wenn auch in der Zahl unserer übermäßigen Festtage keine vernünftige Verminderung zu hoffen ist, auf tausend Seelen zwei Weltgeistliche hinreichen, folglich, da ich das Herzogthum Westphalen im allerhöchsten Bevölkerungsstand zu 130 000 Seelen³⁰ ansetze, so kann man mit 260 Geistlichen auslangen. Dabey kann man ferner annehmen, daß nur die Hälfte dieser Geistlichen eigentliche Pfarrer seyn müßten, die andern nur zur Aushülfe dienten, folglich ganz füglich einen Landschuldienst mit besorgen koennten, ohne daß sie an der Aushülfe zur Seelsorge gehindert würden.

§ 3

Da der Abgang der die Seelsorge tragenden Geistlichen ersetzt werden muß, und der Staat allerdings sich angelegen seyn lassen muß, dafür zu sorgen, so folgt hieraus a) die Nothwendigkeit, für den Unterricht der catholischen Geistlichkeit die noethigen Vorkehrungen zu treffen, b) für ein Bildungs-Haus zu sorgen, wo die jungen Geistlichen bis zur Zeit ihrer Anstellung in den von ihnen erlernten Wissenschaften geübt und zum Antritt des geistlichen Lehramts vorbereitet würden.

Diese Betrachtung führt dann weiter zu der Untersuchung, wie diese zwei Absichten erreicht werden koennen, und dafür thu' ich folgenden Vorschlag:

§ 4

Zu Giessen, welches als eine Landes Universitaet für saemtliche hessendarmstädtische Staaten betrachtet wird, eine catholische theologische Facultaet nebst einem Priesterseminarium zu errichten.

Die Facultaet müßte nebst einem Lehrer des Juris Canonici Catholicorum, der zur Juristenfacultaet gehoerte, noch aus folgenden Lehrstühlen bestehen:

1. aus einem Exegeten, der auch den Unterricht in den orientalischen Sprachen gibt,

30 Spiegel schätzt die Bevölkerungszahl deutlich höher ein als andere Zeitgenossen, etwa Christian Wilhelm Dohm, der 1802 von nur rund 100 000 Einwohnern ausging, vgl. Johannes Heinrich *Gebauer*, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen im Jahre 1802. Nach einer Denkschrift von Dohm, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 142/143 (1943), S. 242-255, hier S. 246. Die hessischen Beamten berechneten die Einwohnerzahl 1803 mit 120 226 (StA Darmstadt, E I L 17c/8). Rund 120 000 Einwohner 1802/03 wird man heute als wahrscheinlich annehmen können, vgl. Stephanie *Reekers*, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Tl. 4: Herzogtum Westfalen, in: *Westfälische Forschungen* 20 (1967), S. 58-108, hier S. 74. Siehe auch Harm *Klueting*, Statistische Nachrichten über das Herzogtum Westfalen aus dem Jahre 1781, in: *Westfälische Forschungen* 30 (1980), S. 124-141 und Horst *Conrad*, Der Olper Raum im Spiegel einer Statistik aus dem Jahr 1759, in: *Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe* 120 (1980), S. 118-129.

2. aus einem Lehrer der Moralthologie, der auch die Pastoraltheologie vortrüge,

3. aus einem Lehrer der Dogmatik, der zugleich Kirchengeschichte lehrte; und sollte

4. kein Lehrer für die griechische Sprache auf der Universitaet Giessen vorfindlich seyn, so müßte dieser Lehrstuhl besonders noch errichtet werden.

Zu dieser Facultaets Errichtung wird nicht allein der von der Landes Universitaet Bonn gerettete Fond zureichen, sondern er wird noch Sr. Durchlaucht dienen koennen, die andern, besonders juristischen Facultäten zu vermehren.

Es würde eine unverzeihliche Anmaßung seyn, wenn ich einige Subjecte zu diesen Lehrstühlen in Vorschlag bringen wollte; ich bemerke aber nur, daß ich dazu im Stande bin, wenn es von mir gefodert wird.

Nebst diesem waere also noch ein Seminarium zu errichten. Ich weiß wohl, daß einige aus meinen Landsleuten wünschen würden, daß ein solches hier im Lande niedergesetzt würde; ich glaube aber, daß es viel zweckmaeßiger sey, ein Priester-Seminarium dort zu halten, wo man in Verbindung mit den Lehranstalten steht. Es erhaelt sonst ein solches Institut eine zu einseitige Richtung, und aus Mangel von Umgang mit Gelehrten werden die Zöglinge Asceten, da sie doch oeffentliche Religionslehrer dermaleinst seyn sollen. Der Praesis eines solchen Seminarii koennte auch immer ein Lehrer aus der catholischen theologischen Facultaet seyn. Hierbey waere dann freilich noch zu beobachten, daß eine gewisse Zahl Seminaristen gratis unterhalten würden, und zwar im Verhaeltniß mit den Pfarrerstellen, welche ein Herzog von Westphalen zu vergeben hat; andere aber müßten sich dort gegen eine festzusetzende Summe unterhalten. Ich würde vorschlagen, das Seminarium nicht zu einer zu großen Anzahl zu bestimmen, denn es haelt immer schwer, über eine gar zu große Menge eine genughuende Aufsicht zu führen.

Die Seminaristen, welche der Regent oder vielmehr der Religionsfond unterhielte, würden so lange dort verweilen, bis sie angestellt würden, andere aber, wenn sie ihren Cursum theologicum vollendet haetten, waeren nur gehalten, eine gewisse Zeit, z. B. eines Jahrs, sich dort zur Seelsorge zu üben, und koennte keiner zu einer mit der Seelsorge verbundenen Stelle gelangen, wenn er nicht zuvor im Seminarium die gesetzmaeßige Zeit verweilt haette.

§ 5

Zum Fond dieses Seminarii bedürfte es meinem Ermessen nach weder eines Zuschusses von den geretteten Universitaets Einkünften noch sonst von den Klöstern, sondern hierzu müßte das Collegiatstift Meschede verwendet werden; und dies koennte nach Masgabe der vacant werdenden Praebenden geschehen; oder man nehme diesen Fond unter eine oeffentliche Verwaltung, reiche jedem Canonicus seine bisher bezogenen Einkünfte bis zu dessen Tode und besorge aus

dem Ueberschuß das Seminarium. An einem andern Orte werd' ich mich über die Einziehung dieses Instituts in oeconomischer Hinsicht näher erklären.

Auch würde ein solches Seminarium Männer für Gymnasien bilden können.

§ 6

Aufhebung der Kloester selbst

Bettelmönchskloester befinden sich hier im Lande zu Stadtberge Capuciner, Brilon Minoriten, Rüthen Capuciner, Geseke Franciscaner, Attendorn Franciscaner, Werll Capuciner, Brenschede Capuciner, wie es die Mönche nennen, eine Residenz, d. h. ein kleines Kloster.

Das Resultat aus jener vorbereitenden Masregel, wie stark ihre Zahl bey der Foundation, woher sie gebürtig, und ob sie zur Seelsorge fähig sind und Lust haben, zeigt den Weg, wie damit zu verfahren.

a) Haben sich die Bettelmönchsklöster wider den Inhalt ihres Stiftungsbriefes vergrößert, so geschah dies in fraudem legis. Man reducire sie erst auf die Stiftungszahl und befehle ihnen, diese Operation binnen zwei Monaten zu bewirken.

b) Da kein Bettelmönch auf den Ort angenommen und seinem Institut nach ein Vagabond ist, der also kein Recht auf den Ort seines Aufenthalts hat, so befehle man vorerst, alle, die nicht Landeskinder sind, zu entfernen und anderwärts hinschicken. Unter den Eingebornen, die zur Seelsorge fähig sind, wähle man diese, und wofern irgend eine Pfarrei oder ein beneficium curatum sich eröffnet, so setze man einen an; die andern halte man im Kloster, bis sie aussterben, und lasse sie so lang vom Almosensammlen leben, bis der Religionsfond im Stand ist, sie zu erhalten.

c) Hierbey ist es aber nöthig, die Administration zu simplificiren und ihre Gebaeude sogleich zu benutzen, zu verkaufen, oder zu andern guten Zwecken zu verwenden. Um hierzu im Stande zu seyn, faße man die Mönche, welche von einem Orden sind, zusammen. Freilich muß hier die Untersuchung des Locals vorausgehen und gesehen werden, wo der meiste Raum ist; dort mögten sie hin versandt werden. So koennten die vier Capucinerkloester vielleicht in Eins reducirt werden. Man wähle dann das eine oder andere zu einer Caserne, entweder Rüthen, Stadtberg oder Werll. Brenschede würde mit Vortheil des Gesundbrunnens halber zu vermietthen seyn.

Eben so verführe man mit den beiden Franciscaner-Kloestern von Geseke und Attendorn.

Freilich hat sich Geseke mit Haltung der Schulen beschaeftigt; indeß hierüber werd' ich mich insbesondere aeussern.

Minoriten sind keine hier im Lande außer in Brilon, und da ich an einem andern Orte, wo ich von dem (!) Gymnasien reden werde, zeige, daß in Brilon ein

Gymnasium anzulegen sey, so würde ich vorschlagen, die nach geschehener, oben bemerkter Untersuchung übrig gebliebenen Minoriten, z. B. nach Stadtberg, zu verlegen.

Letzthin muß ich bemerken, daß zwar die Bettelmönche keine liegende Gründe haben. Ausser den Minoriten, die einiges Grundvermögen besitzen, haben sie dennoch Stiftungen. Diese bestehen aus Capitalien, wofür Messen oder Gebete und Andachten zur Erlösung der Seelen aus dem Fegfeuer gehalten werden müssen. Diese Capitalien müssen sie eidlich angeben, und nie würde ich vorschlagen, solche einzuziehen; dies würde zu sehr den Religionsbegriff angreifen, sondern solche Capitalien müssen unter der selbigen Verbindlichkeit Weltgeistlichen zugetheilt werden, die nach genommener Untersuchung ihr hinreichendes Auskommen nicht faenden.

§ 7

Aufhebung der fundirten Kloester

Sie sind entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts. Sind sie weiblichen Geschlechts, so ist meine Meynung, daß ihre Aufhebung sehr drückend für die Individuen seyn würde. In unserer Kirchendioeces hatten die Nonnen Clausur, das heißt, sie dorften sich nie aus den Ringmauern des Klosters entfernen. Hieraus ist dann wohl entstanden, daß diese Personen, ohne alle Bekanntschaft mit der Welt, auch allen Gefahren der Verführung und Hinterlistung ausgesetzt würden. So menschenfeindlich an und für sich ihr Institut ist, so wenig – glaub' ich, um größern Unfug zu verhüten – darf man diese heiligen Kerker oefnen und die Gefangenen los geben. Ich würde also für's Aussterben stimmen und die Klöster eines Ordens, wo es thunlich ist, zusammensetzen, und wo es selbst an Raum fehlen koennte, die Gebaeude dafür vermehren. So z. B. sind die Kloester Rumbeck und Oehlinghausen aus einem Orden, nämlich Norbertiner, und hangen von dem Kloster Weddinghausen, einem Mannskloster, ab; folglich koennten sie in eins von den beiden Kloestern, welches das geraeumigste ist, zusammengesetzt werden; und auf diese Art müßten die Norbertiner von Weddinghausen in eins von den verlassenenen Nonnenkloestern gebracht werden, wodurch dann dem Landesherren sogleich die Disposition über das so vortreflich gelegene Weddinghausen vorbehalten bliebe.

Fundirte Mannskloester haben wir keine zwei desselbigen Ordens; für solche bliebe also wohl keine andere Aufhebung moeglich als a) ihnen Pension auszuwerfen, b) diejenigen, welche Fähigkeiten besaessen, an Pfarrstellen zu setzen, und wofern die Zahl der Fähigen die Vacaturen überstiege, sie auf die vacanten Curatstellen anzuschreiben und sie inzwischen mit einer Pension zu besorgen.

Die Art der Pension ließe sich nach Recht und Billigkeit erst alsdann bestimmen, wenn man den statum activorum et passivorum der Kloester

untersucht haette, wo sich dann ergeben würde, wie hoch die jährliche Pension eines jeden Geistlichen zur Bestreitung seiner Bedürfnisse ausfallen könne. Bey Aufhebung der Jesuiten hat man 100 Rtr. gesetzt; dies ist aber jetzt viel zu wenig.

Bevor ich meine Gedanken über die Verwaltung der aufzuhebenden Kloester vortrage, muß ich noch über das Resultat der Untersuchung, in wie weit sie gemeinnützig gewesen sind, etwas sagen.

§ 8

Die Mönche zu Arnsberg, d. i. Weddinghausen, Brilon und Geseke standen den Gymnasien vor.³¹ Die Wahrheit wird jedem, der richtige Begriffe von Erziehung sich eigen gemacht hat, einleuchten, daß die Bildung unter den Händen der Mönche immer verkrüppelt seyn muß; denn ist der Lehrer ein aufgeklärter Mann, so wird er von seinen Mitbrüdern, Freunden der Nacht, geneckt, von seinen Obern verfolgt. Des Ordenslebens müde gemacht, sinnt er auf alle mögliche Mittel, sich von der Bürde seiner Gelübde zu entbinden, und mit diesem Streben nach Freiheit beschaeftigt, vernachlässigt er die Erziehung. Ist der Lehrer wahrer Mönch, wie kann er dann ein guter Lehrer seyn? und ohne Bücher³² kann er sich auch von seinen Vorurtheilen nicht losreissen. In den Wissenschaften und in der Cultur des Verstandes bleibt er zurück, zieht also gute Mönche unter seinen Schülern, aber keine brauchbare Bürger des Staats.

Es wird also eine wahre Wohlthat für das hiesige Land, der Erziehung der Mönche entzogen und hierin entweder Weltlichen oder Weltgeistlichen übertragen zu werden. Auch wird man schon Männer dazu finden, wenn sie ordentlich besoldet werden.

§ 9

Von der Zahl der Gymnasien

Diese Betrachtung steht so genau mit dem Gegenstand, den ich jetzt behandle, in Verbindung, daß ich auch hierüber an diesem Orte meine Meynung sagen muß.

Zu viele Gymnasien hindern die Vollkommenheit derer, die erforderlich sind; und statt Nutzen zu bringen, bewirken sie nur, daß jeder Vater seinen Sohn studieren läßt, ihn andern nützlichen Staenden oder Handwerken entzieht und

31 Spiegel verschweigt das „Gymnasium Marianum Seraphicum“ der Franziskaner in Attendorn, das zwar auf seine Veranlassung 1783 geschlossen, gegen seinen Willen vom Kurfürsten aber 1785 erneuert worden war. Siehe auch Anton *Overmann*, Das Gymnasium zu Attendorn. Eine aktenmäßige Darlegung der geschichtlichen Entwicklung der Schule von den Anfängen bis zur Gegenwart, Münster 1928; Palmatius *Säger*, Das ehemalige Franziskanerkloster in Attendorn 1637-1822, in: Franziskanische Studien 55 (1973), S. 289-329, 56 (1974), S. 27-119.

32 Zum Buchbesitz sauerländischer Klöster, darunter das Franziskanerkloster in Attendorn, siehe *Klueting*, Klosterbibliotheken (wie Anm. 24).

doch der gelehrten Welt einen halb unterrichteten gibt, der dem Ganzen und seiner Familie zur Last faelt.

Für das hiesige Land sind zwei Gymnasien; und da ein Mal Arnberg der Sitz der Dicasterien ist, so dürfte man nicht wohl diesem Orte ein Gymnasium entziehen. Der zweite Ort waere Brilon. In der Voraussetzung, daß man die Minoriten Mönche in ein anderes leer gewordenes Kloster versetzt, würde dieses Kloster zur Wohnung der Lehrer dienen und zugleich auch die nothwendigen Hoersaele darbiethen. Der Einwurf, daß Brilon nicht in der Mitte des Landes liegt, kann hier nicht in Betrachtung gezogen werden, denn so wie Arnberg für den südoestlichen Theil des Landes dienen koennte, so würde Brilon für den nordwestlichen seyn.³³ Was mich aber noch mehr für diesen Ort bestimmt, ist der Sitz des Oberbergamts; es wäre dann mit der Zeit hier eine bergmännische Schule anzulegen, wozu dann die Lehrer der Physik und Mathematik treffliche Dienste leisten würden; und da jetzt der Zeitpunkt ist, wo unserm Lande eine totale Veraenderung bevorsteht, so ist auch in der That auf alle solche nothwendige Einrichtungen gleich Rücksicht zu nehmen, um die Ausführung dieser Plane zu erleichtern.

§ 10

Vom Gymnasium zu Arnberg

Jetzt wird es im Kloster gehalten; dies müßte in der Folge fortfallen, denn das Kloster koennte zur bequemsten und schoensten Sommer-Residenz unsers Herzogs mit gar wenigen Kosten umgeschaffen werden. Es waere also erforderlich, ein neues Gymnasium zu bauen. Die Kosten dazu finde ich weder im Klosterfond noch im Landes Universitaets- und Schulfond, sondern in einem vom höchstseligen Kurfürsten aus den Dispensationsgebühren, am Vicariat zur Zeit seines Absterbens aufbewahrt gewesen seyn sollenden Fond von 6000 Rtr. Der Abt Fischer zu Weddinghausen³⁴ muß hierüber vernommen werden, und findet sich, wie man sagt, daß ein Coelnisches Domcapitel wider alle Rechte solchen an sich gezogen hat, so müssen seine hier im Lande vorfindlichen beweg- und unbeweglichen Güter dafür Ersatz leisten.

§ 11

Besoldung der Lehrer

Diese könnten zum Theil aus den eingezogenen Klostergütern, und so lange diese noch nicht zureichen, aus dem Landes-Universitaets- und Schulfond genommen werden.

33 Hier hat Spiegel die Himmelsrichtungen verwechselt.

34 Franz Fischer, gestorben am 21. 8. 1806.

§ 12

Von der weiblichen Erziehung

Man hat sich seit der letzten Regierung beflissen, in den Staedten hin und wieder gute Lehrerinnen für die weibliche Jugend anzustellen; allein es besteht kein Ort, wo die Erziehung der Töchter des Adels und vornehmern Bürgerstandes besorgt würde. Eine große Wohlthat würde daher dem hiesigen Lande wiederfahren, wenn bey Aufhebung der Nonnenkloester hierauf Rücksicht genommen und ein Kloster gewaehlt würde, wo unter der Aufsicht einer Ordens Oberin eine Pensions Anstalt nach der Art, wie solche in Frankfurt bey den englischen Damen besteht, eingerichtet würde. Die dort gemachte Einrichtung koennte hier zum Muster dienen.

*IVte Abtheilung*Das Geschaefit der Aufhebung und
Verwaltung der aufgehobenen Kloester

§ 1

Meinem Bedünken nach müßte dieses Geschaefit der Aufhebung einer Commission von zwei redlichen Männern nebst einem Schreiber übergeben werden, ihnen eine Instruction ertheilt, wonach verfahren werden sollte, und nach geschehener Aufhebung waere die Verwaltung am zweckdienlichsten der fürstlichen Rentkammer-Deputation zu geben.

Nebst den vorangeschickten Bemerkungen, wonach die Instruction zur Aufhebung verfasst werden müßte, glaube ich folgende allgemeine Grundsätze und davon zu machende Anwendung vortragen zu dürfen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

1. Die Aufhebung der Kloester muß für die umliegende Gegend in staatswirthschaftlicher Hinsicht wohlthaetig werden.
2. Der Religionsfond darf durch die Verwaltungskosten nicht geschwaecht werden; sie müssen also so gering seyn, als es immer möglich ist.
3. Der Ertrag der Einkünfte muß so hoch gebracht werden, als die Natur des zu verwaltenden Gegenstandes es zuläßt, damit die Lasten, die aus diesem Fond bestritten werden müssen, getragen werden koennen.

§ 3

Anwendung dieser Grundsätze

Das Kloster- und Stifter-Vermögen besteht in Capitalien oder liegenden Gründen und damit verbundenen Gerechtsamen. Was im erstern Falle zu beobachten ist, bedarf nur der Erinnerung, nachzusehen, ob die Capitalien sicher angelegt sind.

Liegende Gründe sind a) das Hauptgut, worauf das Kloster den Ackerbau treibt, b) Mühlen, c) Zehnten, d) Waldungen, e) Pächten.

Ad a. In Ansehung des Hauptguts sind folgende Betrachtungen zu machen. Ist die umliegende Gegend, wo solches gelegen ist, mit Ackerland versehen, so ist nichts wohlthätiger für die ganze Nachbarschaft, als dem Gute einen sachverständigen Pächter mit der Bedingung auf Jahre zu überlassen, daß er die Stallfütterung einführt und die Schaafzucht durch spanische Boecke veredelt. Sein Beyspiel wird den besten Einfluß auf Nachahmung haben.

Ist die Gegend schlecht mit Ackerland versehen, sind die Oeconomie-Gebäude in Unstand, so verstücele man das Gut und verpachte es einzelweise. Dies wird dem Religionsfond und der ganzen Nachbarschaft Nutzen bringen.

Sind Dienste mit dem Gute verbunden, so untersucht man, ob der Ackerbau ohne diese getrieben werden kann. Ist dieß, so schaffe man den Naturaldienst in eine angemessene Geldabgabe um.

Mühlen sind ein sich verzehrendes Capital; sie in Erbpacht zu geben ist der größte Vortheil; man zieht einen reinen Ertrag.

Waldungen werden unter die Aufsicht fürstlicher Forstbedienter gesetzt, vermessen und in Schläge eingetheilt, um einen gewissen jährlichen Ertrag zu erhalten.

Zehnten. Ich rathe zu deren Verkauf, und besonders, wenn die Gemeinden, wovon sie abgeführt werden, Lust dazu tragen; so wird ein hohes Capital daraus gezogen und der Ackerbau befoerdert.

Pächten und kleine, vom Hauptgute abgelegene Güter. Auch diese würd' ich rathen zu verkaufen. Ihre Erhebung erfordert Rentmeister, vertheuert also die Verwaltung, und werden sie theilweise nach Doerfern und Gemeinden an den Meistbiethenden verkauft, so wird eine große Summe daraus geloestet werden. Würde man dabey festsetzen, daß der Kaufpreis nur zur Hälfte erlegt werden müßte, die andere Hälfte aber auf dem verkauften Gute als erste Hypothek haftete, so ist der Verkaufs Ertrag desto größer.

Die daraus zu loesenden Gelder koennten bey der Landschaft rentbar angelegt werden, oder das hochfürstliche Aerarium benutzte sie z. B. zum Betrieb eigener Bergwerke.

§ 4

Wegen des Collegiatstifts Meschede muß ich anführen, daß nirgendwo der stückweise Verkauf groeßern Gewinn hervorbringen würde als eben an diesem Orte, wo die Bürger fast kein Grund Eigenthum haben, also die Gründe hoch auftreiben würden.

Vte Abtheilung

Vom Departement, welchem die Verwaltung anvertrauet wird

§ 1

Zur Bewirkung der ersten Einrichtung würd' ich nur zwei Geschaeftsmaenner nebst einem Schreiber vorschlagen, die nach geendigter Arbeit ihren schriftlichen Vortrag Serenissimo einzuschicken hätten. Die eigentliche Verwaltung müßte zur Ersparung aller Kosten der Rentkammer Deputation in hiesigem Lande übergeben werden. Diese ernennt einen besondern Rath aus ihrem Mittel, der den Vortrag in den geistlichen Güter Sachen besorgte.

§ 2

Die den aufgehobenen Kloestern am nächsten gelegenen Renteien besorgen die Erhebung und führen darüber eine besondere Rechnung.

§ 3

Wenn ich bei Aufhebung der Kloester den Wunsch geäußert habe, daß daraus zuerst jene Institute, wofür sonst der Staat ohnehin sorgen müßte, errichtet würden, und der Ueberschuß dem Aerario principis zuflösse, so versteht es sich von selbst, daß ich von dieser Maxime keine Anwendung auf jenes Vermögen machen will, welches in den Pertinenzien besteht, welche jenen geistlichen und frommen Stiftungen gehören, die jenseits des Rheins gelegen sind und dem entschädigten Fürsten ohne alle Widerrede zufallen. Diese werden nicht unbraechtlich seyn. Woraus sie bestehen, wird Landdrost und Räten bekannt seyn, denn so viel mir bewußt ist, haben sie darüber die Nachrichten eingezogen. Zum Beispiel will ich nur das Armeninstitut von Bonn anführen; dieses wird gewiß über 30.000 Rtr. Capital hier im Lande angelegt haben. Der selige geheime Rath von Braumann hatte davon den Empfang, und nunmehr sein Sohn, der Landrentmeister; er wird darüber eine genaue Auskunft geben können.

[eigenhändig] Franz Wilhelm Spiegel zum Desenberg